

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's)

## Der Firma ACT Spezialtiefbau GmbH., Betriebsstraße 1, 2504 Soos

### 1. Allgemeines

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der vorliegenden Form bilden einen integrierenden Bestandteil jeder zwischen Auftraggeber und uns geschlossenen Vereinbarung. Mit Auftragserteilung hat der Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei unserer Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von uns ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Im Falle eines Anerkenntnisses beschränkt sich diese auf das jeweilige Geschäft. Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen von Mitarbeitern sind nur bindend, wenn sie von der Geschäftsleitung schriftlich bestätigt werden.
- b. Der Leistungsumfang wird durch eine vom Auftraggeber unterfertigte Auftragsbestätigung festgelegt oder er ergibt sich aus der Aufgabenstellung.
- c. Der Auftrag ist von beiden Vertragsparteien schriftlich zu unterfertigen.
- d. Nachträgliche Abänderungen des Auftrages **bzw. des Leistungsumfanges** haben ebenfalls ausschließlich schriftlich zu erfolgen.
- e. Falls kein zusätzliches Verhandlungsprotokoll im Auftrag vermerkt wurde, haben ausschließlich die angebotenen Positionen Gültigkeit.

### 2. Angebotsfrist und Preise

- a. Das Angebot hat, wenn im Anbot nicht anders vermerkt, eine Gültigkeit von 6 Wochen ab Ausfertigungsstichtag.
- b. **Alle Preise verstehen sich exklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Preise bis Ablauf des am Anbot angeführten Gültigkeitsdatums.**
- c. Falls zwischen Auftragserteilung und der Ausführung eine Frist von 6 Monaten überschritten wird, werden automatisch Indexanpassungen durchgeführt.

### 3. Auftragsdurchführung

- a. Die uns erteilten Aufträge werden nach Vorgabe der zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Vorschriften, Normen und Leitlinien (VBÖ, ÖNORMEN udgl.) und dem anerkannten Stand der Technik unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften durchgeführt.
- b. Der Auftragsumfang richtet sich nach den schriftlichen angebotenen Leistungen. Wenn keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden und der Leistungsumfang im Rahmen des vorliegenden Angebotes der Erweiterung bedarf, werden diese Leistungen nach Aufwand abgerechnet. (Falls diese notwendigen Auftragsenerweiterungen dem Auftraggeber nicht mehr zugemutet werden können, hat dieser das Recht vom Vertrag zurück zu treten. Der Auftraggeber hat jedoch im Sinne des § 1168 ABGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

### 4. Ausführungsfristen und –Termine

- a. die Vertragsparteien haben bei der Auftragserteilung den Baubeginn sowie den geplanten Fertigstellungstermin einvernehmlich festzulegen. **Fristen für die Auftragsdurchführung sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.**
- b. Für Terminverschiebungen durch die Erlangung behördlicher Genehmigungen, Schlechtwettereinflüsse oder schlecht für Bohrungen geeignete Gesteinsschichten kann die Ausführungsfrist ohne Mehrkosten für den Auftragnehmer verlängert werden.
- c. **Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Auftragserfüllung erschweren oder unmöglich machen- hierzu gehören insbesondere Krieg, Maschinenbruch, Feuersbrunst, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Schlechtwetter usw.- entbinden uns von der Verpflichtung, innerhalb der vereinbarten Frist bzw. zum Ausführungstermin den Auftrag abzuschließen und die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Störung und deren Folgen. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung sind jedenfalls ausgeschlossen.**
- d. Die Einhaltung unserer Terminverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtungen des Auftraggebers voraus (siehe Punkt 5.).

## 5. Folgende Leistungen sind vom Auftraggeber zu erbringen

- a. Erwirken sämtlicher notwendigen Bewilligungen bei den zuständigen Behörden und Tragen der dabei anlaufenden Kosten. Um eventuelle Vorarbeiten für die Bohrung(en) rechtzeitig erledigen zu können, sind sämtliche Bewilligungen mit allen Auflagen mindestens 3 Wochen vor Bohrbeginn an uns zu übermitteln.
- b. Rechtzeitige und vollständige Zurverfügungstellung aller zur Auftragsbearbeitung benötigten Unterlagen, wie z.B. Lagepläne, Kabel- und Leitungspläne
- c. Genaue Kennzeichnung und Einzeichnung der Bohransatzpunkte **sowie Angabe der Bohrtiefe.**
- d. Freie **und geeignet ausreichend große** Zu- und Abfahrt **bzw. Aufstandsfläche** bei jeder Witterung für Bohrgerät und LKW (27t).
- e. Einbauten Erhebung und Bekanntgabe vorhandener Ver-/Entsorgungsleitungen, Erdkabel, **unterirdischen Bauwerke, Leitungen, Kanäle** usw. bis spätestens 3 Wochen vor Bohrbeginn und **Tragen der Kosten für eventuell notwendige Verlegung der Einbauten.** Bei Beschädigung an nicht bekannt gegebenen Einbauten kann keine Haftung übernommen werden.
- f. Der Bohrplatz muss eine Tragfähigkeit von mind. 20 N/m<sup>2</sup> aufweisen.
- g. Freie Zugängigkeit der Bohrpunkte mit dem Bohrgerät  
Mindestbreite 2,5 m und ein Arbeitsradius von 15 x 4 m
- h. Das Aufbrechen und Entfernen von künstlichen Bodenbelägen über den Bohrpunkten und den Verbindungsleitungen ist nicht als Nebenleistung anzusehen und wird bei Ausführung durch den Auftragnehmer gesondert als Regieleistung abgerechnet.
- i. Sollten Kreuzungspunkte zwischen der Erdwärmeverbindungsleitung und den Wasser- und/oder Abwasserleitungen entstehen, sind diese bauseitig ausreichend gegen evtl. Frostschäden durch die Erdwärmesonden zu isolieren.
- j. Für die Errichtung von Verbindungsleitungen ist ausreichend Platz für maschinelle Grabungsarbeiten vorzusehen.
- k. Schützen von Fassaden und Bauteilen **bzw. Gegenstände**, die durch die Bohrungen verschmutzt werden könnten.

## 6. Gewährleistung, Haftung

- a. **Unsere Gewährleistungspflicht ist beschränkt auf die Nachbesserung eines Fehlers oder Mangels und bei Fehlen einer zugesicherten Leistung auf deren Erfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Der Auftraggeber ist bei Nichterfüllung oder Unmöglichkeit der Nachbesserung zu einer angemessenen Minderung der Vergütung berechtigt.**
- b. **Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme, Lieferungen und Leistungen wegen nur geringfügiger Mängel abzulehnen.**
- c. **Liefer- und Leistungsverzögerungen sowie Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständig oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen oder zur Verfügung gestellter Unterlagen entstehen, werden von uns nicht vertreten und können nicht zum Verzug von uns führen. Daraus resultierende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.**
- d. **Im Falle der unberechtigten Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen sind wir berechtigt, dem Auftraggeber die angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.**
- e. **Mängelrügen, die später als 6 Monate nach Räumung der Baustelle durch uns vom Auftraggeber vorgebracht werden, sind in jedem Fall verspätet, auch wenn dieser Mangel bei der Abnahme der Sonden nicht erkennbar war oder sonst wie erst später entdeckt wird. Nach Ablauf von 6 Monaten besteht die unwiderlegbare Vermutung, dass unsere Arbeiten mängelfrei erfolgten.**
- f. **Wir haften für von unseren Organen oder Beauftragten verursachten Schäden- soweit diese nicht Schäden an der Person betreffen- nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist weiteres die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter- soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht- ausgeschlossen und ist unsere Ersatzpflicht- soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht- bis zu einer Deckungssumme von 3,000.000,- Euro (bitte in Betriebshaftpflichtversicherung nachsehen!!!) für Personenschäden und Sach- und Vermögensschäden beschränkt, darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.**

## 7. Ausschließungsgründe der Haftungen

- a. Terminliche Verschiebungen aufgrund mangelnder Baufreiheit, fehlender oder verspäteter Bohrgenehmigung
- b. Technische Defekte der eingeplanten Bohrgeräte und Maschinen
- c. Schäden an Kabeln und Leitungen, die nicht bezeichnet wurden oder in den Planunterlagen nicht enthalten oder falsch eingezeichnet sind
- d. Für Flurschäden durch den An- bzw. Abtransport des Bohrgerätes mit Gestänge und Hilfsgeräten sowie die Bohrung selbst.
- e. **Unvorhersehbare Schäden oder Verunreinigungen von Quellen, Wasserrechten, Gewässern und Fließgewässern**
- f. **Schäden aller Art durch Grundwasser**

- g. Schäden an der Wärmequelle, die aus der Überbeanspruchung der Erdwärmesonde resultieren.
- h. Produkthaftungen können nur an die Herstellerfirma geltend gemacht werden.
- i. Für den Grund und Boden des Auftraggebers können keine Haftungen übernommen werden.

#### **8. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen**

- a. Im Falle nicht gesondert vereinbarter Zahlungskonditionen sind die Rechnungen sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachgefordert. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 12 % p.a. und Mahnspesen verrechnet.
- b. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung und/oder Leistung durch uns. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen sind wir berechtigt, jede weitere Tätigkeit und Lieferung einzustellen und vom Vertrag zurück zu treten. Weitergehende Ansprüche auf vollständige Leistung und Bezahlung sowie Schadenersatz bleiben uns vorbehalten.
- c. Teil- und Abschlagsrechnungen können im Umfang der bereits erbrachten Leistung gestellt werden.
- d. Rechnungen sind einlangend binnen 7 Tagen ab Rechnungslegung zu begleichen.
- e. Übersteigt die Auftragssumme den Nettowert von ..... (z.B. 20.000,00) gelten folgende Teilzahlungen als vereinbart:
  - 20 % Als Anzahlung bei Auftragserteilung
  - 40 % binnen 2 Tagen ab Arbeitsbeginn
  - 40 % nach Fertigstellung aller Arbeiten inkl. Verlege- und Grabarbeiten
- f. Ungerechtfertigte Abschläge bei Teil- und Schlussrechnung werden mit 8 % Verzugszinsen nachverrechnet.
- g. Gebühren für die Erlangung behördlicher Genehmigungen werden an den Auftraggeber weiterverrechnet

#### **9. Stornogebühren**

- a. Zwei Wochen vor Arbeitsbeginn fallen keine Stornogebühren an
- b. Eine Woche vor Arbeitsbeginn werden 20 % als Anzahlung verrechnet

#### **10. Eigentumsvorbehalt**

- a. Auf sämtliche vom Auftragnehmer auf die Baustelle gelieferten bzw. eingebauten Materialien und Geräte besteht bis zur vollständigen Bezahlung ein Eigentumsvorbehalt. **Dies bis zur völligen Bezahlung des vereinbarten Preises. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns jeden Wechsel seine Wohn- bzw.- Geschäftssitzes unverzüglich anzuzeigen, solange noch offene Forderungen vorhanden sind.**

#### **11. Folgende Unterlagen werden erst nach vollständiger Bezahlung des Werklohns an den Auftraggeber weitergeleitet:**

- a. Druckprotokoll für die Erdwärmesonden
- b. Einmessskizze über die Lage der Erdsonden

#### **12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand:**

- a. Für die Frage des Zustandekommens des Vertrages, seinen Inhalt, seine Abwicklung, seine Beendigung und die aus Erfüllung bzw. Nichterfüllung des Vertrages resultierenden Ansprüche und Folgeansprüche wird die ausschließliche Geltung österreichischen materiellen Rechtes unter Anschluss österreichischer Verweisungsnormen vereinbart.
- b. Erfüllungsort ist Landesgericht Wr. Neustadt
- c. Betreffend Gerichtsstand gelten die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSCHG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Für Verträge mit Unternehmen wird als Gerichtsstand Wien vereinbart. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

#### **13. Sonstiges**

- a. Mündliche Nebenabreden sind wirkungslos
- b. Abänderungen zu den oben genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung
- c. Persönlich erteilte Aufträge können nicht storniert werden.
- d. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer vorstehenden Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.

Gültigkeit bis auf Wiederruf.

Der Auftraggeber hat die Geschäfts- und Vertrags Bestimmungen der ACT Spezialtiefbau GmbH. zu lesen und anerkennt diese als integrierenden Vertragsbestandteil. Die aktuellen Geschäfts- und Vertragsbedingungen können jederzeit auf der Homepage der ACT Spezialtiefbau GmbH. oder am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.